



Newsline Juni 2018

Bundessparte Bank und Versicherung

INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

- TOPTHEMEN

EBA FIT & PROPER GUIDELINES

Ende September 2017 wurden die finalen Fit & Proper Guidelines für Vorstände, Aufsichtsräte und sogenannte Inhaber von Schlüsselfunktionen und die finalen Internal Governance Guidelines (GL) veröffentlicht, die ab 30. Juni 2018 zur Anwendung kommen. Nach den Leitlinien soll eine „ausreichende Anzahl“ an Aufsichtsräten unabhängig sein.

Zur Umsetzung der EBA-Guidelines wurden Mitte Mai Anpassungen des BWG beschlossen:

- Banken unter 5 Mrd. Euro Bilanzsumme müssen gem. Vorgabe der GL zukünftig mindestens 1 unabhängiges Aufsichtsratsmitglied haben;
- Banken über 5 Mrd. Euro Bilanzsumme oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen zukünftig 2 unabhängige Aufsichtsräte haben. Dies gilt nicht für 100%-Töchter im Inland, die weder von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 sind noch übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben.
- Darüber hinaus wird die Unabhängigkeitsdefinition der EBA-Fit & Proper - Guidelines in das BWG übernommen.
- Zu § 63 a (4) BWG wird in den EB festgestellt, dass für den Prüfungsausschuss (KI über 1 Mrd. Euro Bilanzsumme) nach wie vor eine weniger restriktive, aus der EU-Abschlussprüfer-RL herrührende Unabhängigkeitsdefinition gilt.
- Klargestellt wird in den EBs, dass die Vorgabe, dass der Nominierungsausschuss bei 6 Großbanken (sogen. O-SIIs) mehrheitlich unabhängig zu besetzen sei, in Österreich nicht zur Anwendung gelangt. Auch der Vorsitzende muss hier nicht unabhängig sein.
- Der Risikoausschuss von O-SIIs ist zukünftig mehrheitlich unabhängig zu besetzen, auch der Vorsitzende.
- Zum Vergütungsausschuss wird keine Regelung getroffen, weil sich die FMA schon 2015 dazu compliant erklärt hat und keine Änderung für notwendig hält.
- Weiters wird in § 39 Abs. 6 BWG zur Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben der EBA Internal Governance - Guidelines (Rn 188-197) eine neue umfassende Compliance-Funktion für Institute mit Bilanzsumme über 5 Mrd. Euro geschaffen, *die gegenüber der Fassung des Begutachtungsentwurfes etwas entschärft ist.*

- Die Bestimmungen treten an sich am 1. September 2018 in Kraft, die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat (§ 28a Abs. 5a, 5b und 5c) sowie die Vorgaben bezüglich neuem Compliance-Verantwortlichem für Banken über 5 Mrd. Euro Bilanzsumme und die Bestimmung des § 39d (mehrheitlich unabhängige Besetzung des Risikoausschusses für O-SIIs) treten erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Darüber hinaus ist in § 103w eine Übergangsfrist vorgesehen: Auf Aufsichtsräte, deren personelle Zusammensetzung seit dem Tag der Kundmachung der BWG-Änderung unverändert geblieben ist, ist § 28a Abs. 5a erst ab dem 1. Juli 2019 oder dem Zeitpunkt einer Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, falls eine solche Änderung noch vor dem 1. Juli 2019 stattfindet, anzuwenden.

Im Vergleich zur Regierungsvorlage sind im Rahmen der parlamentarischen Behandlung folgende Verbesserungen gelungen:

- Bei der Aufzählung der Kriterien, wonach ein AR-Mitglied nach § 28a Abs. 5b jedenfalls als nicht unabhängig gilt, ist es gelungen die Möglichkeit eines **Freibeweises** vorzusehen, entsprechend den Regelungen der EBA Guidelines. Diese Möglichkeit steht für das zweite unabhängige AR-Mitglied zur Verfügung; somit profitieren davon nur Banken über 5 Mrd. Euro Bilanzsumme bzw. solche, die Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben und die somit gemäß § 28a (5a) zwei unabhängige AR-Mitglieder haben müssen.
- Darüber hinaus legt eine Ausschussfeststellung fest, dass bei der Erreichung der ausreichenden Anzahl an Unabhängigen im Risikoausschuss und im Vergütungsausschuss die Arbeitnehmervertreter als Unabhängige (anders als im Gesamtaufsichtsrat) mitgezählt werden dürfen.

Die durch die BWG-Änderungen und EBA-Guidelines notwendigen Anpassungen im FMA-Fit & Proper Rundschreiben *sind Mitte Juni in Begutachtung gegangen. Das neue FMA-Fit & Proper Rundschreiben ist deutlich umfangreicher als das bisherige Rundschreiben. Bezüglich Vergütungsausschuss wird die EBA-Position, dass eine Mehrheit unabhängig sein soll, nicht wiedergegeben. In Deutschland hat sich die BaFin im Hinblick auf die EBA Fit & Proper Leitlinien nur teilweise*

compliant gegenüber der EBA erklärt. Betreffend die weitgehende Unabhängigkeitsdefinition und die Fit & Proper - Vorgaben für Schlüssel-funktionen hat sich die BaFin non-compliant er-

klärt. Hinsichtlich einer eventuellen Novellierung des deutschen KWG aufgrund der EBA-Leitlinien ist bis jetzt noch kein Zeitplan fixiert.

AKTUELLES ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutzbehörde veröffentlicht Verordnung einer DSGVO „White List“

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Die DSB ist ermächtigt eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu veröffentlichen, für die keine DSFA erforderlich ist.

In einer Anlage zur VO sind jene Datenverarbeitungen angeführt, die von der DSFA ausgenommen sind. Bei diesen Datenverarbeitungen ist von keinem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen. Dies gilt für alle in der Anlage genannten Verarbeitungen, die nach dem 24.5.2018 vorgenommen werden. Weiters sind Datenanwendungen, die nach dem DSG 2000 der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24.5.2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, von der DSFA ausgenommen, sofern sie mit Ablauf des 24.5.2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (25.5.2018) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Kommt es hingegen zu einer wesentlichen Änderung, ist vom Verantwortlichen eine Prüfung vorzunehmen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind weiters jene Datenanwendungen, die in der Standard- und Musterverordnung angeführt und folglich von einer Meldung ausgenommen waren. Hier ging der Verordnungsgeber von einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, weshalb es angemessen ist, auch diese Datenanwendungen von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA auszunehmen.

POSITION der Bundessparte

- Bei Datenverarbeitungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sollte grundsätzlich eine Datenschutz-Folgeabschätzung entfallen, da der Gesetzgeber beim Erlassen von Gesetzen eine Abwägung und Gewichtung aller betroffenen Interessen vornimmt und insofern eine auf Rechtsstaatlichkeit basierende Abschätzung der Folgen einer Datenverarbeitung vorgenommen hat.
- Der Entwurf enthielt fast alle Fallgruppen, die nach derzeitiger Rechtslage von der Meldepflicht/Vorabkontrollpflicht ausgenommen sind. Eine Ausnahme davon ist das Whistleblowing im Rahmen des BWG („Hinweisgebersystem gemäß § 99g BWG“). Aufgrund der bereits jetzt als Standardanwendung SA036 von der Meldepflicht ausgenommenen Datenverarbeitung wurde die Aufnahme der Whistleblowing-Verarbeitung sowie der Standardanwendung SA037 Melde- und Kontrollsysteme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in die White-List gefordert.
- Ferner ist für Banken die Ausnahme DSFA-A01 (Kundenverwaltung) wichtig, allerdings auslegungsbedürftig. Nach dem Verordnungstext insbesondere der Überschrift zu DSFA-A01 dürfte es nur um Datenverarbeitungen zu Kundenverwaltung, Rechnungswesen, Logistik und Buchführung gehen.

Die Verordnung wurde am 25. Mai 2018 im BGBl II Nr. 108/2018 veröffentlicht.

Verfassungsausschuss billigt Datenschutzpaket

Der Verfassungsausschuss hat ein umfangreiches Datenschutzpaket (Datenschutz-Deregulierungsgesetz und Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz) gebilligt. Neben einer Neuformulierung des Grundrechts auf Datenschutz, einer Konzentration der Datenschutzagenden beim Bund und einer Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Datenschutzbehörde ist u.a. auch eine Anpassung von 120 Materiengesetzen an die DSGVO bzw. die neue Datenschutz-Richtlinie für die Bereiche Innere Sicherheit und Justiz vorgesehen.

Ausschussfeststellung zu Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch Banken

Darüber hinaus beschloss der Verfassungsausschuss zwei Ausschussfeststellungen. Unter anderem geht es um die Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch Banken. Der Ausschuss geht mit Verweis auf die laut DSGVO durchzuführende Interessensabwägung davon aus, dass es grundsätzlich angesichts der Bedeutung von Bonitätsprüfungen nicht möglich sein wird, der Aufnahme in einschlägige Datenbanken (KKE und Warnliste) zu widersprechen. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Ausschluss des Widerspruchsrechts wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Anpassung von KKE- und Warnliste-Verträgen an DSGVO/DSG 2018

Die DSGVO kennt das Informationsverbundsystem, als das KKE und Warnliste errichtet wurden, nicht. Dessen ungeachtet besteht die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der beiden Datenbanken auch weiterhin und war eine Anpassung der KKE- und Warnliste-Verträge an das neue Datenschutzregime erforderlich. In einem einjährigen Prozess wurden neue Vertragsmuster zwischen dem KSV und Banken entwickelt, damit diese den Kreditinstituten zeitgerecht zur Verfügung stehen und die Überführung der existierenden Strukturen in das neue Datenschutzregime sichergestellt wird.

MINISTERIALENTWURF GENOSSENSCHAFTSSPALTUNGSGESETZ

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat im Mai 2018 einen Ministerialentwurf eines Genossenschaftsspaltungsgesetzes (GenSpaltG) veröffentlicht. Nach Ende der Begutachtung soll eine schnelle parlamentarische Umsetzung erfolgen.

Für Genossenschaften stehen im österreichischen Recht bislang nur sehr beschränkte Möglichkeiten für Umgründungen zur Verfügung: Zum einen können Genossenschaften nach den Regelungen des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes miteinander verschmolzen werden.

2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Nachdem das Parlament bereits zwei Sammelnovellen zur Anpassung von Materiengesetzen an die DSGVO Vorgaben beschlossen hatte, wurde am 16. Mai 2018 von den Koalitionsparteien ein drittes Paket mit 100 Gesetzesnovellen („2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzen, Gesundheit und Verkehr) im Nationalrat beschlossen. Die Opposition kritisierte bereits im Verfassungsausschuss Änderungsbestimmungen im Gesetzespaket, die mit dem Datenschutz nichts zu tun hätten. Die Punkte zur Umsetzung der EU-Geldmarktfondsverordnung (die ursprünglich enthaltenen Änderungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz sowie Investmentfondsgesetz 2011) sollen im Finanzausschuss am 19. Juni beschlossen werden.

Das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde am 14. Juni 2018 im BGBl I Nr. 37/2018 veröffentlicht.

Zum anderen ist es einer Genossenschaft möglich, gemäß den Regeln des Umwandlungsgesetzes durch verschmelzende (oder errichtende) Umwandlung Gesamtrechtsnachfolgerin einer Kapitalgesellschaft zu werden. Der "umgekehrte Fall" des Rechtsformwechsels einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft ist hingegen ebenso wenig vorgesehen wie die Spaltung von Genossenschaften - das Spaltungsgesetz ist explizit nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar.

POSITION der Bundessparte

Der vorliegende Entwurf wird unterstützt und sollte rasch beschlossen werden.

COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll durch die Richtlinie eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Des Weiteren wird die Bedingung eines doppelten Regresses - auf das

ausgebende Institut und auf den Sicherungspool - sowie spezielle Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen. Weiters ist vorgesehen, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit für ihn weniger Kapital hinterlegt werden muss als für andere Finanzinstrumente. Künftig sollen zB Schuldverschreibungen,

die durch bestimmte Formen hypothekenbesicherter Wertpapiere gedeckt sind, keine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung mehr erhalten. *Die Legislativvorschläge werden bereits im Rat diskutiert und mit Priorität von der bulgarischen Ratspräsidentschaft behandelt.* Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen an die EU-Kommission und das BMF übermittelt.

POSITION der Bundessparte

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst schnell erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.

NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 ein Maßnahmenpaket zum Abbau notleidender Kredite vorgelegt.

Das Paket sieht Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen vor:

1. Sicherstellung einer **ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite (Prudential Backstop für zukünftige NPLs durch Änderung der CRR)**; sollte eine Bank keine ausreichende Rückstellung für NPLs bilden, müsste sie die fehlenden Beträge vom Eigenkapital abziehen. Darüber hinaus wird eine einheitliche Definition von NPL vorgeschlagen, entsprechend der bereits im Meldewesen existierenden Definition (90 Tage im Verzug oder schon früher, wenn Rückzahlung unwahrscheinlich ist). Für besicherte NPLs muss innerhalb von 8 Jahren eine Rückstellung im vollen Wert des Verlustes gebildet werden. Für unbesicherte NPLs muss innerhalb von 2 Jahren eine volle Rückstellung gebildet werden. Die neuen Regelungen sollen für Kredite, die ab 14. März 2018 vergeben werden, zur Anwendung kommen.

2. Ermöglichung der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich). Da Insolvenzverfahren oft zu lange dauern, sollen Vertragsparteien die Möglichkeit erhalten, sich bei Kreditgewährung auf ein beschleunigtes Verfahren zu einigen. Verbraucher Kredite sollen davon jedoch ausgeschlossen werden.

3. **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite**: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.

4. Technische Blaupause für die **Einrichtung nationaler Asset-Management-Gesellschaften (Bad Banks)**. In diesem Zusammenhang wurden Leitlinien der Kommission veröffentlicht, in welche die in der EU gesammelten Erfahrungen, unter anderem in Irland und Spanien, eingeflossen sind.

Auch die EZB hat ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken

gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert. Demnach müssen besicherte NPLs bereits nach 7 Jahren zu 100% unterlegt werden. Beide Vorschläge sehen für unbesicherte NPLs eine 100% Unterlegung innerhalb von 2 Jahren vor. Bei der Unterlegung von besicherten NPLs ist die EZB weitergehend, indem sie bereits nach 3 Jahren 40% verlangt, wohingegen der Kommissionsvorschlag 17,5% vorschlägt.

Zu weiteren Details zu den EZB-Vorgaben siehe unten beim Abschnitt SSM.

Die österreichische Präsidentschaft möchte das Thema in den Ratsarbeitsgruppen voranbringen. In Bezug auf den Backstop in der CRR wäre eine Einigung mit dem Parlament noch vor der EU-Wahl im Frühjahr 2019 möglich. Was die insolvenzrechtlichen Vorschläge anbelangt, insbesondere die vorgeschlagene außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten erscheint eine Einigung vor der EU-Wahl unwahrscheinlich.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte lehnt die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR ab. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen überdies zu Zweideutigkeiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern.

Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, insbesondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

MIFID II / WAG 2018 - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

FMA - Organisationsrundschriften WAG 2018

Die FMA hat im März 2018 eine Konsultation zum „Organisationsrundschriften WAG 2018“ durchgeführt. Durch das Update soll das derzeit auf Basis des WAG 2007 geltende Organisationsrundschriften an die neue Rechtslage (WAG 2018 sowie unmittelbar anwendbare EU-Rechtsakte) angepasst werden.

Die Bundessparte hat dazu umfassend Stellung genommen. Im Wesentlichen entsprechen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen den gesetzlichen Vorgaben und es ist das Bemühen der FMA ersichtlich, das Proportionalitätsprinzip noch stärker zu verankern. Nichtsdestotrotz sollten noch einige sprachliche Anpassungen vorgenommen werden, um ein kohärentes und praxistaugliches Rundschreiben sicherzustellen.

Von Seiten der FMA wurde bereits avisiert, dass im Rahmen der Finalisierung der Überarbeitung des WAG 2018-Organisationsrundschriften noch einige Änderungen im Sinne der Bundessparten-Stellungnahme vorgenommen werden.

Aufgrund der anstehenden BWG-Novellierung zum neuen § 39 (6) BWG (Einrichtung einer neuen umfassenden Compliance-Funktion; Umsetzung der EBA Internal Governance-Guidelines) wird das finale Rundschreiben voraussichtlich im Juni 2018 veröffentlicht, da diesbezügliche Verweise an die künftige Rechtslage angepasst werden sollen.

FMA-IKS-Rundschreiben WAG 2018

Die FMA hat einen Entwurf für ein IKS-Rundschreiben WAG 2018 konsultiert. Ziel des Rundschreibens ist die Konkretisierung der Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Überwachung der Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung gemäß WAG 2018.

Von Seiten der Bundessparte wird das Rundschreiben kritisch beurteilt, vor allem da die Festlegung angemessener Strategien und Verfahren Aufgabe der Wertpapierfirma selbst ist. Dabei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Umfang und Komplexität der Geschäfte).

Das Rundschreiben engt den gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum erheblich ein. Grundsätze und Maßstäbe, die zur kollektiven Portfolioverwaltung gemäß InvFG/AIFMG entwickelt wurden, werden auf die diskretionäre individuelle Portfolioverwaltung umgelegt. Durch die geschaffenen „Mindeststandards“ wird den Wertpapierfirmen der Ermessensspielraum und die Möglichkeit genommen, die tatsächliche Individualität des Portfolioverwaltungsmandats ausreichend zu berücksichtigen.

FMA-Querverkaufsverordnung (QVV) - rechtliche Auslegung

Die QVV ist bereits seit 3.1.2018 anzuwenden. Aufgrund der diesbezüglichen Rechtsunsicherheit und der praktischen Bedeutung wurde im Kreis der Bundessparten-Experten eine rechtliche Auslegung koordiniert, die den Tatbestand der Querverkäufe gemäß QVV abgrenzen soll.

Die an die FMA herangetragene Position gibt Folgendes wieder:

Die QVV stellt gemäß § 2 Z 2 auf das gemeinsame Angebot eines Pakets ab. Ein Paket liegt nur dann vor, wenn

- *ein zeitlicher Zusammenhang und*
- *sachlicher Zusammenhang („wirtschaftliche Einheit“)*

vorliegt.

Das bloße Angebot der Produktpalette einer Bank, auch zB innerhalb eines Kundentermins, stellt per se noch kein „gemeinsames Angebot“ iSd QVV dar. Daher ist grundsätzlich kein Querverkauf gegeben, wenn ein Kunde zwei bzw. mehrere Produkte/Dienstleistungen gleichzeitig erwirbt, aber die Kosten- und Risikotransparenz durch den gleichzeitigen Erwerb nicht beeinträchtigt wird.

Die Marketingaktion, dass für den Abschluss einer Wertpapierdienstleistung (zB Eröffnung eines Wertpapierdepots) die Gutschrift eines Geldbetrages erfolgt, fällt nicht in den Anwendungsbereich der QVV.

Die QVV kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, falls mit dem Depot ein Wertpapier-Verrechnungskonto eröffnet wird.

ESMA/EBA - STATEMENT ZUM VERTRIEB VON BAIL-IN-FÄHIGEN SCHULDVER-SCHREIBUNGEN

Die ESMA und EBA haben Anfang Juni 2018 ein gemeinsames Statement zum Vertrieb von bail-in-fähigen Schuldverschreibungen (gemäß BRRD) veröffentlicht.

Im gemeinsamen Statement wird die diesbezügliche Praxis (insbesondere „Selfplacements“, das heißt Eigenplatzierungen von bail-in-fähigen Finanzinstrumenten) kritisch beurteilt und hervorgehoben, dass in „zu vielen Fällen“ der Vertrieb von bail-in-fähigen Schuldverschreibungen an Privatanleger nicht im Einklang mit den Anforderungen des Verbraucherschutzes stehen würde.

In diesem Zusammenhang seien vor allem die Vorgaben des Art 41 (4) Delegierte VO (EU) 2017/565 (zur MiFID II) zu beachten. Danach sind Kunden zusätzliche Informationen zur Erläuterung der Unterschiede, die das Finanzinstrument im Hinblick auf Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau im Vergleich zu Bankeinlagen aufweist, zur Verfügung zu stellen.

STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE AUF EUROPÄISCHER EBENE - KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG „NEW DEAL FOR COMSUMERS“

Die Europäische Kommission im April 2018 zur Stärkung der Verbraucherrechte einen Vorschlag für einen „New Deal for Consumers“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Mitteilung, einen Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern („Sammelklagen“) sowie einen Richtlinienvorschlag für die bessere Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzregelungen. Veröffentlicht wurde auch eine Studie zur Transparenz von Online-Plattformen. Hintergrund für den „New Deal for Consumers“ ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission die Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa nicht in ausreichendem Maße gewährleistet sei, wie es sich beispielsweise im Rahmen des „Dieselskandals“ gezeigt habe.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch. Kollektiver Rechtsschutz ist am effizientesten von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln. Diese

verfügen über entwickelte und der jeweiligen Rechtstradition entsprechende Zivilprozessrechtssysteme und können selbst am besten beurteilen, welche Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Systems dem Ziel eines umfassenden Rechtsschutzes am besten dienen bzw. feststellen, ob es überhaupt einen zusätzlichen Regelungsbedarf gibt. Es spricht also schon das Subsidiaritätsprinzip gegen ein Tätigwerden der EU. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass, soweit es sich um rein innerstaatliche Fälle handelt, keine Kompetenz der Kommission vorliegt. In Österreich gibt es bereits derzeit die Möglichkeit, bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen, den bestehenden rechtlichen Rahmen - sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene - für Sammelklagen substantiell zu erweitern.

• BANKENAUF SICHT

BASEL III / CRR / CRD IV - PROPORTIONALITÄT

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende 2016 das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht mit seinen Änderungen von CRR, CRD IV und BRRD. Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen der

- **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio iHv 3%, Umsetzung der langfristigen Liquiditätskennzahl Net Stable Funding Ratio (NSFR), Übernahme der neuen Basler Standards zum Marktrisiko und zu Großkrediten, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers),
- im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und
- **Proportionalität**.

Neue Regelungen zu IFRS 9 und eine neue Gläubigerkategorie in der BRRD sind bereits in einem Fast-Track-Verfahren beschlossen.

Positiv ist, dass in den Vorschlägen auch die Beibehaltung des sogen. KMU-Kompromisses (75% Kapitalunterlegung für Kredite an KMU) enthalten ist und dieser noch erweitert werden soll. Auch Kredite an KMU, die über dem Schwellenwert von 1,5 Mio. Euro liegen, sollen zukünftig nur mit einem begünstigten Risikogewicht von 85% unterlegt werden müssen.

Einigung im ECOFIN am 25. Mai

Im Rat wurden bereits Verbesserungen bei der Proportionalität beschlossen. Erleichterungen betreffen vor allem Vergütung, Säule 2 und die Definition unter Proportionalität fallender Institute (unter 5 Mrd. Euro Bilanzsumme), die dann von Erleichterungen im Meldewesen und bei der Offenlegung sowie von einer vereinfachten NSFR profitieren sollen.

Bei MREL soll eine Kategorie der Top-Tier-Banken geschaffen werden, wonach für Banken über 100 Mrd. Euro Bilanzsumme eine Säule 1 - Kapitalvorgabe (Minimum Level von MREL Subordination) eingeführt werden soll. Das führt dazu, dass eine neue Kategorie von Großbanken geschaffen wird, die bei MREL den gleichen strengen Säule 1 Vorgaben unterliegen würden wie G-SIBs. Hier ist die mögliche Auswirkung auf österreichische Großbanken noch nicht klar, weil mitunter auf die Bilanzsumme der Abwicklungsgruppe (gemäß Abwicklungsstrategie) abgestellt werden soll, und diese teilweise wesentlich kleiner als die aufsichtliche Bilanzsumme ist, wenn ein MPE-Ansatz (Multiple Point of Entry) gewählt

wurde. Weiters gab es eine Einigung über die Handelsbuchregeln (Fundamental Review of the Trading Book). Die Allgemeine Ausrichtung sieht vorerst die Einführung einer Meldeanforderung vor. Diese soll nach Abschluss der Baseler Arbeiten und Überführung dieser Vorgaben in EU-Recht über Level-2-Texte gelten. Der Rat spricht sich für erste Meldungen zum Standardansatz bis Ende 2020 und für den internen Modellansatz im Jahr 2023 aus. Anschließend soll die Meldeanforderung in eine Kapitalanforderung umgewandelt werden.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Pillar 2 Requ, P2R): Der Rat möchte den zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum einräumen, unter besonderen Umständen einen höheren Anteil an Kernkapital oder hartem Kernkapital für die P2R zu fordern (Art. 104a Abs. 4 UA 1 CRD-E). Zudem wird klargestellt, dass Eigenmittel, die zur Erfüllung der P2R eingesetzt werden, nicht für andere Zwecke wie insbesondere die Eigenmittelempfehlung (P2G) verwendet werden dürfen (Art. 104a Abs. 4 UA 2 CRD-E). Lediglich jener Teil der P2R, der sich auf das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bezieht, kann zur Deckung der kombinierten Kapitalpufferanforderung herangezogen werden (Art. 104a Abs. 4 UA 3 CRD-E).

Eigenmittelempfehlung (P2G): Nach dem Vorschlag der EU-Kommission war eine Offenlegung der P2G gemäß Art. 104b Abs. 6 CRD-E ausgeschlossen. Der Rat plädiert dafür, diesen Absatz zu streichen, wodurch eine Offenlegung der P2G durch die jeweils zuständigen Behörden gefordert werden könnte.

ECOFIN-Position bzgl. BRRD /SRM

MREL-Kalibrierung:

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates sieht vor, das von der EU-Kommission vorgeschlagene Konzept einer „MREL-Guidance“ zu streichen und an dem bereits geltenden „MREL-Marktvertrauenspuffer“ (kombinierte Kapitalpufferanforderungen abzüglich antizyklischer Kapitalpuffer) festzuhalten.

- MREL-Meldung und -Offenlegung: Institute, für die kein Abwicklungsverfahren nach der BRRD bzw. ein Regelinsolvenzverfahren vorgesehen sein wird, sollen von den Melde- und Offenlegungspflichten für die MREL befreit werden. Die übrigen Institute sollen den Abwicklungsbehörden ihre MREL halbjährlich melden und ab dem

Jahr 2024 auf jährlicher Basis die Höhe, Zusammensetzung und Haftungsrangstufe ihrer MREL-fähigen Verbindlichkeiten offenlegen.

- MREL-Anrechnungskriterien: Es soll ein vollumfängliches Grandfathering für aktuell MREL-fähige Verbindlichkeiten bis zu ihrem Laufzeitende gelten. Als Stichtag soll das Inkrafttreten der CRR gelten.

- TLAC-Holdings: Die Abzugsregelungen für TLAC-Holdings sollen weiterhin ausschließlich für G-SIBs gelten.

- Moratoriumsbefugnisse: Die allgemeine Ausrichtung des Rates sieht die Einführung eines Moratoriums nach erfolgter „failing or likely to fail“-Feststellung der Aufsichtsbehörde vor. Die Dauer des Moratoriums soll zwei Geschäftstage (statt fünf Geschäftstage) nicht überschreiten.

- Bail-in-Anwendungsbereich:

Der Rat plädiert dafür, dass auch Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA anerkannt wurden, explizit vom Bail-in-Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen (Art. 44 Abs. 2 lit. f BRRD-E).

Weiters sollen Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheit sind, ungeachtet ihrer Laufzeiten vom Bail-in-Anwendungsbereich ausgenommen werden, außer wenn diese Verbindlichkeiten einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (Art. 44 Abs. 2 lit. h BRRD-E).

- Verpflichtung zur vertraglichen Anerkennung von Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (Art. 55 BRRD-E):

Bezüglich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Waiver-Regelung zu Art. 55 BRRD-E soll laut allgemeiner Ausrichtung des Rates nicht die Abwicklungsbehörde, sondern das Institut feststellen, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, eine entsprechende Vertragsklausel aufzunehmen (Art. 55 Abs. 2 BRRD-E). Die Feststellung soll eine Benennung der Kategorie der Verbindlichkeit und eine Begründung

einschließen. In diesem Zuge soll das Institut der Abwicklungsbehörde sämtliche Informationen übermitteln, die diese nach Eingang der entsprechenden Mitteilung möglicherweise innerhalb eines angemessenen Zeitraums anfordert.

- Befugnisse der Abwicklungsbehörde zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit:

Im Hinblick auf den Vorschlag der EU-Kommission, dass die Abwicklungsbehörde vom Institut verlangen kann, das Fälligkeitsprofil der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ändern, um eine dauerhafte Einhaltung der MREL nach Art. 45f oder 45g BRRD-E sicherzustellen, plädiert der Rat dafür, dass eine entsprechende Änderung der Eigenmittel nur nach Einholung einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen soll (Art. 17 Abs. 5 lit. j1 BRRD-E).

- Inkrafttreten der Änderungen: Die MREL-TLAC-Harmonisierung soll weiterhin ab 1.1.2019 gelten. Die übrigen BRRD-/SRMR-Änderungen sollen innerhalb von 18 Monaten (statt 12 Monaten) angewandt werden.

Verhandlungsstand im EU-Parlament

Am 19. Juni soll sowohl über die CRR- als auch über die BRRD-Vorschläge abgestimmt werden, sodass dann unter österreichischer Ratspräsidentschaft die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission starten können.

Zum In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen gibt es noch keine Klarheit. Der neue TLAC-Standard müsste an sich laut der FSB-Vorgabe per 1.1.2019 in Kraft treten; mit einem In-Kraft-Treten wird im Laufe des Jahres 2019 gerechnet. Die Bestimmungen zum Handelsbuch (FRTB) werden wahrscheinlich erst 2022 in Kraft treten. Der Rest der Bestimmungen könnte (nachdem Teile davon in den Richtlinien CRD und BRRD geregelt werden) bis 2021 umzusetzen sein bzw. wäre es möglich, dass Teile der CRR als direkt anwendbare Verordnung schon früher in Kraft gesetzt werden, sofern sie nicht mit Bestimmungen in der CRD/BRRD korrespondieren.

BASEL IV

Die Einigung vom Dezember 2017 bringt erhebliche Änderungen sowohl beim Kreditrisiko-Standardansatz als auch beim IRB-Ansatz. Weiters wird durch Basel IV die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken neu geregelt und für IRB-Banken ein sogenannter Outputfloor basierend auf dem Standardansatz in Höhe von 72,5% vorgeschrieben.

Basel IV ist grundsätzlich bis 1.1.2022 auch in der EU umzusetzen. Für den Output-Floor für IRB-Banken wird es jedenfalls eine Übergangsfrist bis 1.1.2027 geben. Darüber hinaus ist beim Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), dessen finale Texte schon länger vorliegen und dessen Umsetzung in der EU im CRR-Review enthalten ist, die Umsetzungsfrist von 2019 auf 1.1.2022 verlängert worden.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV bei den Internen Modellen

Der Einsatz von IRB-Modellen wird eingeschränkt, in dem spezifische, niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird. Beispielsweise ist künftig gegenüber Banken und großen Unternehmen mit Umsatz über 500 Mio. Euro nur mehr der IRB-Basisansatz und nicht mehr der fortgeschrittene IRB-Ansatz zulässig. Bei Unternehmensbeteiligungen wird die Verwendung des IRB-Ansatzes zukünftig gänzlich untersagt.

Wesentliche Änderungen durch Basel IV beim Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Bei Interbank-Krediten und Krediten an Unternehmen dürften im KSA die Änderungen nicht zu weitgehend sein. Für Kredite an KMUs (Unternehmen mit Umsatz unter 50 Mio. Euro) wird ein RWA von 85% vorgeschrieben, sofern der Kredit über 1 Mio. Euro liegt (ansonsten 75% RWA).

- Beteiligungen

250% RWA für Unternehmensbeteiligungen, sofern sie nicht spekulativ (d.h. kurzfristig) sind. Diesfalls ist das Exposure mit 400% RWA zu unterlegen. Die im Basler Dokument erwähnten 100% RWA sind für Österreich keine Lösung, weil diese nur angewendet werden können, wenn die Beteiligung einer direkten öffentlichen Aufsicht unterliegt.

- Retail-Finanzierungen

Hier bleibt das RWA von 75% für Exposure bis 1 Mio. Euro erhalten; jedoch wird ein Granularitätskriterium eingeführt (kein Exposure darf im Retail-Portfolio mehr als 0,2% des Gesamtportfolios ausmachen), wobei es auch hier die Möglichkeit gibt, dass die nationale Aufsichtsbehörde auf andere Weise die ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sicherstellen kann.

- Immobilien-Exposure

Generell bleiben die relativ granularen und etwas höheren Kapitalvorgaben bei Immobilien bestehen (wie im 2. Konsultationspapier enthalten), insbesondere die Verknüpfung mit der LTV-Ratio; es sind jedoch einige Ausnahmen hinzugekommen bzw. Abschwächungen der ursprünglich sehr hohen RWAs vorgesehen.

- Residential Real Estate: Generell muss die Immobilie fertig gestellt sein (Ausnahme für Wohnhäuser mit höchstens vier Wohneinheiten). Die RWAs unterscheiden sich danach, ob die Kreditrückzahlung aus dem Cashflow vorgenommen wird, der aus der Immobilie gezogen wird, oder nicht. Wenn keine Abhängigkeit besteht, verringern sich die RWAs zur heutigen Rechtslage teilweise. Wenn die Kreditrückzahlung vom Cashflow abhängig ist, steigen die RWAs jedoch im Ver-

gleich zur heutigen Rechtslage in einer Bandbreite von 45% bis 105% an. Darüber hinaus wurden Ausnahmen für Wohnbaugenossenschaften und den sozialen Wohnbau geschaffen. Weiters können Immobilienkredite, die mit dem Hauptwohnsitz des Kreditnehmers besichert sind, (auch wenn sie vermietet sind z.B. eine zusätzliche Anlagewohnung) mit den RWAs unterlegt werden, die eigentlich nur zur Anwendung kommen, wenn die Rückzahlung nicht vom Cashflow abhängig ist.

- Commercial Real Estate: Auch hier wird die LTV herangezogen und eine Unterscheidung getroffen, ob die Kreditrückzahlung vom Cashflow aus der Immobilie abhängig ist oder nicht, wobei auch hier die ursprünglich vorgeschlagenen RWAs bei Cashflow-Abhängigkeit in der Bandbreite von 80 - 130% auf 70 - 110% reduziert wurden.

Basel IV QIS in der EU

Die EU-Kommission hat vor kurzem die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittelgroße Banken und auf die Wirtschaft eingehen soll. Die wirklich wichtige QIS ist diejenige der EBA, die nunmehr anläuft.

Die EU-Kommission hat vor kurzem die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittelgroße Banken und auf die Wirtschaft eingehen soll. Die wirklich wichtige QIS ist diejenige der EBA, die nunmehr anläuft.

Vor diesem Hintergrund plant die EBA im Juli ein detailliertes Excel-Template, das sich insbesondere an kleinere Banken und Banken mit speziellem Geschäftsmodell richten wird. Die Datenerhebung wird dann die Basis für die Policy-Recommendations der EBA an die Kommission sein, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden sollte. Die EBA wurde von der Kommission ersucht, ihren Report bis 30. Juni 2019 zu übermitteln.

Darüber hinaus hat es eine erste Konsultation der EU-Kommission zur Basel-IV-Umsetzung in der EU gegeben, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

POSITION der Bundessparte

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen).

Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss.

AUFSICHTSREFORM UND VERWALTUNGSSTRAFREFORM

Die Aufsichtsreform trat im Wesentlichen am 3. Jänner 2018 in Kraft. Die Bundesregierung arbeitet bereits an einer neuerlichen Aufsichtsreform.

Wesentliche erfreuliche Neuerungen der Anfang 2018 in Kraft getretenen Reform sind mehr Rechtssicherheit betreffend Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Tätigkeiten (Definition der Auslagerung), die Möglichkeit von „Pre-Clearing“-Bescheiden (Auskunftsbescheid über die aufsichtsrechtliche Beurteilung von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten) sowie die Erhöhung der Schwellenwerte für die verpflichtende Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates von 1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro Bilanzsumme (betrifft Risiko-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss, nicht jedoch den Prüfungsausschuss, der zwingend gemeinschaftsrechtlich vorgegeben ist und weiterhin ab 1 Mrd. Euro einzurichten ist).

Mitte Juni wurde vom Ministerrat ein Gesetzesvorschlag angenommen, der eine Abschaffung bzw. Reduktion des Kumulationsprinzips im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht vorsieht. Auch wenn die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Anwendungsbereich der FMA bereits durch die „kleine“ Aufsichtsreform vom Oktober 2017 beschlossen wurde, so kämen für Banken und Versicherungen diese Erleichterungen in all den Verwaltungsrechtsmaterien, deren Vollziehung

nicht in der Kompetenz der FMA liegen, positive Auswirkungen haben. Besonders erfreulich ist auch, dass eine Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 Euro geplant ist. Das Gesetz soll noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen werden.

POSITION der Bundessparte

- Zur im Regierungsprogramm allfällig geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution ist es besonders wichtig, dass Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beaufichtigten über die Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt ist.
- Im Zuge der kommenden Aufsichtsreform sollte - wie auch schon im Regierungsprogramm verankert - eine **weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts** geprüft werden. Die hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen im gesamten Finanzmarktrecht sind nicht angemessen, insbesondere betreffend Doppelbestrafung, klare Kriterien für die Strafzumessung (insb. bei § 99d BWG), alternative Verfahrensbeendigungen (Settlement) und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Verfahren iZm dem Verbot des Zwangs zur Selbstbeichtigung sind weitere notwendige Schritte.

MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIENFINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)

Mitte 2017 wurde eine Regelung im BWG (§ 22 b) beschlossen, mit zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote), die am 1.7.2018 in Kraft treten wird.

Die Bundessparte steht in Kontakt mit der FMA über die genaue Ausgestaltung einer § 22b-Verordnung. Ende Mai gab es nochmals einen FMA-Workshop mit der Kreditwirtschaft. Die Schaubilder für die meldetechnische Vorbereitung sollten im Herbst 2018 vorliegen. Erster Meldestichtag wäre für die halbjährliche Erhebung der Dezember 2019.

FMA-LEITFADEN ZUR IT-SICHERHEIT IN KREDITINSTITUTEN

Die FMA hat einen Leitfaden zur IT-Sicherheit in Kreditinstituten veröffentlicht, der eine Orientierung und Erwartungshaltung geben soll, insbesondere im Hinblick auf von EBA zu erwartende (weitere) Vorgaben in diesem Bereich; die EBA Guidelines on ICT Risk Assessment vom Mai 2017 sind bereits in Geltung.

Beim Leitfaden handelt es sich um eine best practice Darstellung zum Umgang mit IKT-Risiken, welche einen ersten Schritt zur Vorbereitung auf die zu erwartenden EBA Guidelines on ICT Risks darstellen.

- Das Management von IT-Risiken hat im Rahmen einer IT-Strategie zu erfolgen. Dazu müssen Institute eine IT-Governance einrichten und entsprechende interne Sicherheitsrichtlinien erlassen.
- Die Hard- und Software von IT-Systemen muss auf einem angemessenen Stand der Technik gehalten werden.
- Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten ist einzurichten, der zentral für die Informationssicherheit innerhalb eines Instituts und gegenüber Dritten zuständig ist.

Der Leitfaden nimmt außerdem Bezug auf die Anforderungen, die bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen an Drittanbieter - etwa auch

Cloud-Anbieter - eingehalten werden müssen. Bei der Umsetzung des Leitfadens können Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur eines Instituts im Sinne der Proportionalität individuell berücksichtigt werden.

Im Laufe der nächsten Monate soll auch die EZB Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sollen auch entsprechende weitere EBA Leitlinien zur Konsultation veröffentlicht werden, die für alle Banken gelten werden.

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

SSM- und EBA-Stresstest 2018

Am 31. Jänner 2018 hat die EBA den Stresstest für 48 Banken gestartet (Abdeckungsgrad 70% des EU-Bankensektors). Erstmals werden IFRS 9 Daten der Banken dem Stresstest unterzogen. Aufgrund der Umsetzung von IFRS 9 (die Bildung von Risikovorsorge hat sich an erwarteten Verlusten und nicht bereits entstandenen Verlusten zu orientieren), wird den Banken jedoch mehr Zeit für die Datenübermittlung gegeben. Die Banken müssen die Daten zwischen Juni und Oktober 2018 einmelden. Die Stresstest-Ergebnisse werden am 2. November 2018 veröffentlicht. Der Zeitplan der EZB, die die Stresstestergebnisse für die SREP-Quoten berücksichtigt, wird laut EZB entsprechend angepasst. Parallel zum EBA-Stresstest führt die EZB für weitere 65 signifikante Institute einen eigenen Stresstest durch. Die Ergebnisse werden in den SREP 2018 einfließen. Auch mehrere makroökonomische Szenarien, insb. mit Bezug zum Brexit werden simuliert.

Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens vom März 2017 veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Ziel des Addendums ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. EU-Parlamentarier warfen der EZB vor, hier ihre Kompetenzen zu überschreiten, in dem über die Säule II generelle standardisierte Kapitalvorgaben vorgeschrieben werden sollen, die nicht auf einer Case-by-Case-Beurteilung der betreffenden Bank basieren. Die EZB betont nunmehr etwas stärker als im Konsultationsentwurf, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h.

Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden. Bis Juni sollen auch Vorschläge vorgelegt werden, wie mit bereits vorhandenem NPL-Altbestand umgegangen werden soll.

Darüber hinaus arbeitet die EZB an einem **Leitfaden zu Auslagerungen (Outsourcing)** betreffend signifikante Banken, der im Laufe des Jahres konsultiert werden soll.

Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur. Das System sollte ab der zweiten Jahreshälfte 2018 im Einsatz sein.

Überarbeitung des ECB Fit & Proper Guide

Auf Basis der neuen EBA Fit & Proper Guidelines hat auch die EZB ihren Fit & Proper Guide überarbeitet und Ende Mai final veröffentlicht. Eine Verschärfung gibt es dahingehend, dass die Erfahrungen des Vorstandsvorsitzenden im Finanzdienstleistungsbereich nunmehr nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen soll (bisher 12 Jahre). Darüber hinaus gibt es auch seitens der EZB Verschärfungen bei der Mandatszählung (sogen. Gruppenprivileg).

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sollen auch entsprechende EBA Leitlinien zur Konsultation veröffentlicht werden, die für alle Banken gelten werden.

EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person eingerichtet, die ab 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ tätig sein wird und die Einlagensicherungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers,

der Volksbanken sowie der Landes-Hypothekenbanken umfasst. *Mittlerweile sind die Voraussetzungen für die Integration des Raiffeisensektors geschaffen und die Aufnahme auch formal in den nächsten Tagen abgeschlossen.*

• KAPITALMARKTRECHT

SUSTAINABLE FINANCE

Kommission und High Level Expert Group

Die Kommission möchte auch im Rahmen der Kapitalmarktunion die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels forcieren. Die dazu eingesetzte High Level Expert Group (HLEG) hat Anfang 2018 ihren finalen Bericht, der weitreichende Empfehlungen enthält, veröffentlicht.

Aktionsplan zu Sustainable Finance

Anfang März 2018 hat die Kommission einen auf den HLEG-Empfehlungen aufbauenden Aktionsplan zu Sustainable Finance veröffentlicht. Prioritäten dieses Aktionsplans sind eine Klassifikation (Taxonomie) und ein Label für nachhaltige Finanzprodukte sowie prudentielle Vorschriften für Banken und Versicherungen.

Legislativvorschläge der Kommission

Die Kommission hat Ende Mai 2018 bereits fünf unterschiedliche Legislativvorschläge (jeweils Verordnungen) veröffentlicht:

- **Verordnung zur Schaffung eines „Sustainable Finance-Rahmenwerks“**

Dieser Vorschlag sieht die Einführung einheitlicher Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist, vor. Diese unionsweit einheitlich anzuwendenden Kriterien sollen bei von Mitgliedstaaten implementierten Maßnahmen und von Finanzmarktakteuren herangezogen werden. Zudem wird die Basis für eine Multi-Stakeholder-Plattform, welche die Kommission in dieser Thematik beraten und unterstützen soll, geschaffen.

- **Verordnung zur Offenlegung hinsichtlich „Sustainable investments and risks“**

Durch diese Initiative werden harmonisierte Regeln zur von Finanzmarktakteuren (u.a. Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-/AIF-Fondsmanager) geforderten Transparenz hinsichtlich Sustainability definiert. Diesbezügliche Risiken und Investitionsentscheidungen sollen in vorvertraglichen Dokumenten und auf der Website offengelegt werden.

- **Verordnung zur Änderung der Benchmark-Verordnung**

Es ist geplant die Benchmark-Verordnung dahingehend zu ändern, dass „low-carbon benchmarks“ und „positive carbon impact benchmarks“ regulatorisch berücksichtigt werden. Administratoren solcher Benchmarks sollen angehalten werden ihre Methodologie, die einheitlichen Mindeststandards genügen muss, entsprechend offenzulegen.

- **Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2017/565 (zur MiFID II)**

und

- **Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2017/2359 (zur IDD)**

Diese beiden Delegierten Verordnungsvorschläge beabsichtigen den Beratungsprozess im Vertrieb von Wertpapieren und im Versicherungen derart zu erweitern, dass ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren im Beratungsprozess verpflichtend zu berücksichtigen sind.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat Anfang Juni 2018 ihren Bericht zur Sustainable Finance-Thematik verabschiedet. Der Bericht enthält einige weitgehende Initiativen und Aufforderungen an Kommission, legislativ tätig zu werden.

POSITION der Bundessparte

Das Ziel, die Dekarbonisierung zu unterstützen, wird positiv beurteilt, jedoch werden die vorgeschlagenen Empfehlungen, die darauf ausgerichtet sind, den Finanzsektor in Richtung Nachhaltigkeit umzugestalten, kritisch gesehen.

Eine eindeutige Sustainability-Taxonomie ist Voraussetzung für die weiteren Maßnahmen. Angesichts unterschiedlicher Sichtweisen und Zugänge wird es schwierig einheitliche Definitionen zu finden. „Sustainability“ sollte nicht restriktiv auf ökologische Aspekte eingegrenzt werden, sondern auch regionale Besonderheiten miteinbeziehen.

Bei der Evaluierung der **Kapitalanforderungen** ist zu beachten, dass die Einführung eines „Brown Punishing Factor“ einerseits zur Erhöhung der Komplexität, andererseits zu einer Verzerrung der Risikogewichte führen würde. Demgegenüber könnte ein „Green supporting factor“ zur Finanzierung einer nachhaltigen und „grünen“ Wirtschaft beitragen.

Beim **Accounting und der Offenlegung** müssen zusätzliche Aufwände vermieden werden, da ansonsten insbesondere kleine/mittlere Institute stärker belastet werden. Eine dahingehende proportionale Transparenz könnte erwünschte Marktentwicklungen positiv unterstützen.

TEILUMSETZUNG DER PROSPEKT-VO - ÄNDERUNG DES KMG (KAPITALMARKTGESETZ) UND ALTFG (ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ)

Mitte Juni 2018 wurde die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz zur Änderung des KMG und AltFG beschlossen. Durch dieses Gesetz sollen die bis 21. Juli 2018 umzusetzenden Art 1 (3) sowie Art 3 (2) Prospekt-VO fristgerecht implementiert werden.

Die Gesetzesanpassung enthält insbesondere Folgendes:

- **Neue Schwellenwerte für das AltFG (Informationsdokument) sowie das KMG (Prospektpflicht)**

Künftig sollen Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als € 2 Mio (über 12 Monate) unter das AltFG fallen, jene darüber unter das KMG.

- **Angleichung der Anwendungsbereiche von AltFG und KMG**

Die Unterscheidung zwischen „Veranlagungen und Wertpapieren gemäß KMG“ und „alternativen Finanzinstrumenten gemäß AltFG“ soll entfallen. Außerdem ist geplant, dass künftig alle Emittenten das erleichterte Regime des AltFG unterhalb der Prospektschwelle nutzen können, die vorhandenen Einschränkungen auf KMU, operative Tätigkeit und Nicht-Konzessionsträger sollen entfallen.

Stellungnahme der Bundessparte

Die Bundessparte hat im Rahmen der kurzen Begutachtungsfrist unter anderem eingebracht, dass - im Sinne der Förderung des österreichischen Kapitalmarktes - die Wertgrenzen höher angesetzt werden sollten. *Die Vorschläge werden jedenfalls grundsätzlich sehr positiv beurteilt.*

EMIR REFIT (REGULATORY FITNESS AND PERFORMANCE VORSCHLAG)

Im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat der Berichterstatter Werner Langen einen Berichtsentwurf zum VO-Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikomindeungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die

Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister erstellt. Der Zeitplan zur weiteren Befassung im Ausschuss wurde noch nicht veröffentlicht.

EMIR II

Im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat die Berichterstatterin Danuta Maria Hübner einen Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) und zur Änderung der Verordnung

(EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Verfahren und Behörden, die für die Zulassung von CCPs zuständig sind, und Anforderungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten erstellt. Der Zeitplan zur weiteren Befassung im Ausschuss ist noch nicht bekannt.

ESMA AKTUALISIERT EMIR-VALIDIERUNGSREGELN

Die ESMA hat am 1. März 2018 ihre Validierungsvorschriften für die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR) im Hinblick auf die überarbeiteten technischen Standards für die Berichterstattung nach Artikel 9 der EMIR aktualisiert.

ESMA hat die Validierungsregeln für die im Rahmen der überarbeiteten technischen Standards eingereichten Berichte angepasst:

- Ermöglichung der Meldung von börsengehandelten Derivaten in Produkten, bei denen das Datum des Inkrafttretens (effective date) möglicherweise vor dem Zeitpunkt der Ausführung (date of execution) liegt; und
- Klärung, wie die Identifizierung des Produkts in den Berichten, die am oder nach dem 3. Januar 2018 eingereicht werden, validiert werden sollte.

ESMA RICHTLINIEN FÜR INTERESSENKONFLIKTE IN CCP

Die ESMA veröffentlichte im Februar 2018 endgültige Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten bei zentralen Gegenparteien (CCP).

Im Rahmen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) müssen CCP organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und sie zu lösen, wenn die Präventivmaßnahmen nicht ausreichen.

Die veröffentlichten Leitlinien für das Management von Interessenkonflikten durch CCP sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten, insbesondere durch die Klärung der

Frage, wie CCP die Risiken von Interessenkonflikten verhindern oder mindern sollten sowie durch die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung in CCPs.

Die Leitlinien enthalten nähere Angaben zu den Umständen, unter denen Interessenkonflikte auftreten können und geben die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen und Verfahren an, die eingerichtet werden müssen, auch wenn eine CCP Teil einer Gruppenstruktur ist. Die Leitlinien werden in die Amtssprachen der EU übersetzt und auf der ESMA-Website veröffentlicht. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen muss jede zuständige nationale Behörde (NCA) bestätigen, ob sie beabsichtigt, die Richtlinien einzuhalten.

ESAs KONSULTATION EMIR ÄNDERUNGEN

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - ESAs) haben am 4. Mai 2018 zwei gemeinsame Konsultationen zur Änderung der technischen Regulierungsstandards (RTS) für Clearingpflicht und Risikominderungstechniken für nicht geclearte OTC-Derivate eingeleitet. Diese Standards, mit denen die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) umgesetzt wird, zielen darauf ab, die derzeit geltende Verordnung über Clearingpflicht und Risi-

kominderungstechniken für OTC-Derivate, die nicht von zentralen Gegenparteien (CCPs) abgewickelt werden, zu ändern, um ein spezielles Verfahren für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen zur Verfügung zu stellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Covered Bonds zu sichern. Stellungnahmen zum Konsultationspapier sind bis 15. Juni 2018 möglich.

EK: VORSCHLÄGE FÜR INVESTITIONSTABILISIERUNGSFUNKTION UND REFORMHILFEPROGRAMM VERÖFFENTLICHT

Am 31.5.2018 konkretisierte die Europäische Kommission die Vorschläge für zwei neue Instrumente (Verordnungen) zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion, die schon grundsätzlich im Dezember 2017 angekündigt worden waren.

- *Eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion für die Eurozone, um asymmetrische makroökonomische Schocks in einzelnen*

Ländern auszugleichen und damit die Währungsunion vor einer neuen Krise zu bewahren.

Die neue Funktion soll das bestehende nationale und europäische Instrumentarium zur Krisenverhütung (wie das Europäische Semester und die einschlägigen EU-Finanzierungsinstrumente) und zur Krisenbewältigung (wie den Europäischen Stabilitätsmechanismus und Zahlungsbilanzhilfe) ergänzen.

- *Ein Reformhilfeprogramm für die Eurozone:*

Das vorgeschlagene Reformhilfeprogramm soll finanzielle und technische Unterstützung in allen Mitgliedstaaten für die Reformen zur wirtschaftlichen Modernisierung bereitstellen. Dazu zählen insbesondere diejenigen Reformen, die im Europäischen Semester als vorrangig herausgestellt wurden. Auch Mitgliedstaaten, die den Euro einführen wollen, wird gezielte Unterstützung geboten:

Mit dem Reformhilfeprogramm will die Kommission Anreize zu wirtschaftspolitischen Reformen in den Mitgliedstaaten setzen, die diese Staaten sonst nicht durchführen würden.

Es soll nun ein Budget geschaffen werden, mit dem Reformen finanziell erleichtert werden können. Das Reformhilfeprogramm wird von 2021 bis 2027 mit insgesamt 25 Mrd. EUR ausgestattet, um Reformen in Bereichen wie Produkt- und Arbeitsmärkte, Bildung, Steuern, Kapitalmärkte, Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Investitionen in das Humankapital und Reformen der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Das Reformhilfeprogramm wird allen interessierten Mitgliedstaaten offenstehen.

• STEUERRECHT

ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, einen steuerbefreiten Zusammenschluss von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH - Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Die Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen

Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten setzen sich für eine Änderung der MwSt-RL ein. Auch die VAT Expert Group hat dieses Thema aufgegriffen. *Auch MEP Karas unterstützt im Rahmen der Behandlung im EP diese Bemühungen.* Eine Ausdehnung der MwSt-Befreiung für Zusammenschlüsse auch auf den Finanzsektor erscheint möglich.

MITARBEITERBETEILIGUNGSSTIFTUNG

Aktuell besteht die Möglichkeit, Mitarbeitern gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG steuerfrei Kapitalanteile von bis zu EUR 3.000 jährlich anzubieten. Seit 2017 ermöglicht § 3 Abs 1 Z 15 lit c EStG unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich eine weitere Steuerbefreiung für Aktien an Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu einem Betrag von EUR 4.500 jährlich pro Dienstverhältnis. Diese beiden Befreiungen weisen Ähnlichkeiten auf, sind aber in ihrer genauen Ausgestaltung unterschiedlich.

Die ursprünglich im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 vorgesehene Beseitigung der Kumulierung dieser beiden Befreiungen soll nun doch entfallen. Damit wird diese wichtige und sinnvolle Einführung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nicht in Frage gestellt. Die Bundessparte hat sich für die Beibehaltung der Kumulationsmöglichkeit ausgesprochen.

- ZAHLUNGSVERKEHR

BANKOMATGEBÜHREN - VFGH-VERFAHREN

Laut einer aktuellen Pressemeldung des VfGH, steht das Thema Bankomatgebühr nunmehr doch auf der Agenda für die laufende Juni-Session.

PAYMENTS ACCOUNT DIRECTIVE (PAD) / VERBRAUCHERZAHLUNGSKONTOGESETZ (VZKG)

FMA-Verordnung (VZKDV - Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung)

Die FMA hat gemäß § 29 (4) VZKG die europäisch einheitliche Terminologie in einer Verordnung über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (VZKDV) in die nationale Liste integriert.

Die FMA war bemüht die Besonderheiten des österreichischen Marktes zu berücksichtigen. So wurden auch die im Rahmen der Begutachtung

von Seiten der Bundessparte vorgeschlagenen Änderungen weitgehend berücksichtigt.

Anfang April 2018 wurde die finale FMA-Verordnung im BGBl veröffentlicht. Die Verordnung enthält 13 Begriffe. Die einheitlichen Begriffe der VZKDV sind künftig in den gemäß VZKG Kunden zur Verfügung zu stellenden Entgeltinformationen sowie Entgeltaufstellungen zu verwenden.

ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II)

Umsetzung in Österreich

Das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) ist mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Im Kreis der Experten der Bundessparte wurden rechtliche Fragen zum Umsetzungsgesetz erörtert. Einige Fragen wurden mit Ersuchen um Klärung an die FMA herangetragen.

Major Incident Reporting

Zum Major Incidents Reporting (§ 86 ZaDiG 2018) wurde in einem konstruktiven Austausch mit der FMA eine pragmatische Herangehensweise sichergestellt.

Grundsätzlich sollen die Meldungen nicht strikt 24/7 erfolgen müssen, vielmehr im Sinne der Proportionalität. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Feststellung (somit Meldung) hängen von

Art, Umfang und Größe der Geschäftstätigkeit eines Zahlungsdienstleisters ab. An bedeutende Kreditinstitute mit einer hohen Kundenanzahl sowie an Institute, die eine zentrale Rolle im Zahlungsverkehr spielen, werden strengere Anforderungen zu stellen sein. Gemäß den EBA-Guidelines sind Major Incidents binnen 4 Stunden ab Feststellung an die zuständige Behörde zu melden.

Die Anforderung an die Feststellung von meldepflichtigen Ereignissen gemäß § 86 ZaDiG 2018 sind im Kontext mit § 85 ZaDiG 2018 anzuwenden, wonach der Zahlungsdienstleister „wirksame Verfahren für den Umgang mit Vorfällen festzulegen und anzuwenden hat“.

ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag für eine Änderung der ÜberweisungsVO vorgestellt.

Der Vorschlag sieht vor, dass für grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

Zudem soll die Transparenz bei Währungsumrechnungen erhöht werden. Im aktuellen Kompromiss der bulgarischen Ratspräsidentschaft finden sich Anpassungen, die vollständig den Anmerkungen der österreichischen Kreditwirtschaft Rechnung tragen. Demnach sollen die neuen Transparenzvorgaben nur auf DCC (dynamic currency conversion)-Anbieter bei POS- und ATM-Transaktionen anwendbar sein (ursprünglich hätten auch kontoführende Institute und Online-Transaktionen umfasst sein sollen). Zudem wurde im letzten Kompromisstext ein Verweis auf die diesbezüglichen PSD 2-Bestimmungen aufgenommen und dadurch insgesamt ein verhältnismäßiger Ansatz gewählt.

• VERSICHERUNGSTHEMEN

VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

Nationale Umsetzung

Im Umsetzungsprozess ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) führend, wesentliche Änderungen sind

aber auch im VAG (BMF) und im VersVG (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - BMVRDJ) zu erwarten.

RÜCKTRITTSRECHT BEI VERSICHERUNGEN

Die Rechtsquellen zu den Rücktrittsrechten bei Versicherungen sind aktuell sehr zersplittert. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass auf europäischer Ebene immer wieder verschiedene Rücktrittsrechte erlassen werden, die auch auf Versicherungsverträge Anwendung finden.

Auch liegen bereits zahlreiche unterschiedliche Urteile vor. Auch die Bundessparte setzt sich intensiv dafür ein, dass Rechtssicherheit für Versicherungskunden und die Versicherungswirtschaft gewährleistet wird.

PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in andere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen soll.

POSITION der Bundessparte

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

• SONSTIGE THEMEN

REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING

Erfreulich ist, dass zentrale Anliegen der Bundesparte im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogrammes abgearbeitet werden. Die Bundesparte hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Stellungnahme, wo Goldplating in der

Finanzmarktregulierung besteht, an die zuständigen Ministerien herangetragen und begleitet die Abarbeitung der in Aussicht gestellten gesetzlichen Reformen und Entbürokratisierungsschritte.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

In der Eurogruppe werden die Vorschläge der Kommission zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) und damit zu einer Vergemeinschaftung der Risiken bei der Einlagensicherung von mehreren Mitgliedstaaten weiter kritisch beurteilt. Auch beim fiskalischen Back-Stop für den Einheitlichen Abwicklungsfonds, wo größere Übereinstimmung herrscht, gibt es von Deutschland derzeit noch keine Zustimmung, aber Signale für ein allfälliges Entgegenkommen an Frankreich.

Im Rahmen der Ad Hoc Working Party on Financial Services werden Alternativen zum EDIS Vorschlag untersucht. Diese Alternativen sollen als Basis für die politische Diskussion dienen. Die ausgehende bulgarische Präsidentschaft hat noch einen Bericht über die bisherige Arbeit vorgelegt. Darin wird beispielsweise wieder die Alternative von verpflichtenden Finanzierungen der nationalen Einlagensicherung angesprochen.

NEGATIVZINSEN

Die Rechtslage betreffend Negativzinsen bei **Verbraucherkreditverträgen** scheint nach mehreren oberstgerichtlichen Entscheidungen geklärt. Der OGH hat im März 2017 entschieden, dass der Kreditnehmer nicht erwarten kann, vom Kreditgeber sogenannte „Negativzinsen“ zu erhalten. Für Kreditverträge, die explizit einen Floor vorsehen, sieht der OGH das Symmetriegebot gem. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verletzt, soweit kein symmetrischer Cap vereinbart wurde. Schlussfolgerungen für Unternehmerkredite (juristische Personen des öffentlichen Rechts) gelten aufgrund der Unterneh-

merfiktion des § 1 Abs 2 S 2 KSchG immer als Unternehmer) lassen sich aus den bisherigen Entscheidungen nicht ableiten, da die Argumentation des OGH aus dem Blickwinkel von Verbrauchercreditverträgen erfolgte.

Vor dem Hintergrund, dass die aktuelle oberstgerichtliche Rechtsprechung ausschließlich zu Verbrauchercreditverträgen ergangen ist, ist diese nach Auffassung der Kreditwirtschaft auch nicht auf Kommunen anwendbar, da diese ex lege als Unternehmer gelten.

4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (sogen. 5. Geldwäsche-Richtlinie)

Im Dezember 2017 hat es eine Einigung in den Trilogverhandlungen zu den Änderungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie gegeben. Die finale Beschlussfassung erfolgte im EU-Parlament am 19. April. Eine Beschlussfassung im Rat erfolgte am 14. Mai. Österreich hat im Rahmen des Ratsbeschlusses eine kritische Stellungnahme dahingehend eingereicht, dass auch weiterhin die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts nicht ausreichend offengelegt werden müssen. Die 5. Geldwäsche-Richtlinie sollte somit in den nächsten

Monaten im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Richtlinie ist dann innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Wesentliche Änderungen:

- **Öffentlicher Zugang zu nationalen Registern der wirtschaftlich Berechtigten** von in der EU tätigen Unternehmen einschließlich einer Vernetzung der nationalen Register
- Zugang zu nationalen Registern der wirtschaftlich Berechtigten von in der EU tätigen Trusts, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt (wird etwa bei NGOs und investigativen

- Journalisten als gegeben betrachtet), einschließlich einer späteren Vernetzung der nationalen Register
- Behörden müssen Zugang zu Informationen über Eigentümer von Immobilien haben und die Kommission bewertet bis Ende 2020, ob die nationalen Informationssysteme (Register oder Datenabfragesysteme) verbunden werden sollten.
- Schärfung der Kriterien für die Bestimmung von Drittländern mit einem erhöhten Geldwäscherisiko (Vorhandensein von Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten); allgemein ist vorgesehen die Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Hochrisikoländern (bspw. auch Bosnien) deutlich zu verschärfen; insb. sollte die Zustimmung der Geschäftsleitung eingeholt werden.
- Ausweitung des Kreises der Verpflichteten auf jegliche Form von Steuerberatungsleistungen, Mietmakler, Freeports, Kunsthändler, Anbieter elektronischer Geldbörsen und Wechselstuben virtueller Währungen
- Schutz von Hinweisgebern, die Geldwäsche melden, vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz sowie Schutz ihrer Identität
- Absenkung der Schwelle zur Verpflichtung auf Kundenidentifizierung bei elektronischen Prepaid-Karten (bis 150 Euro für Prepaid-Kartentransaktionen im Geschäft bzw. 50 Euro bei Pre-paid-Kartentransaktionen im Internet)

Die im Zuge der Trilogverhandlungen diskutierte Herabsetzung des Schwellenwertes bei der Erhebung der Wirtschaftlichen Eigentümer von derzeit 25% auf 10% ist nicht vorgesehen.

Zu einem dritten Rundschreiben zur Risikoanalyse wurde bereits eine Begutachtung durchgeführt und gab es einen konstruktiven FMA-Termin mit der Bundessparte dazu.

Darüber hinaus gibt es auf EU-Ebene schon länger einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten. Im Rat wurde dazu bereits Mitte 2017 eine allgemeine Einigung erreicht, nicht jedoch im EP, sodass die Trilogverhandlungen noch nicht begonnen haben. Insb. im Bereich der Definitionen (Vortaten und Vermögensbestandteile) und bei den Tathandlungen (erweiterte Kriminalisierung der Eigengeldwäsche) sollen Verschärfungen kommen.

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER - GESETZ (WIEREG)

Das WiEReG trat im Wesentlichen am 15. Jänner 2018 in Kraft. Seit 15. Jänner ist eine Homepage www.bmf.gv.at/wierereg online, die auch Q&As insb. Anleitungen für meldepflichtige Unternehmen beinhaltet. Für ein verpflichtetes Unternehmen können beliebig viele Zugriffe angeboten werden. Bei den Kosten gibt es keinen Unterschied zwischen erweitertem und einfachem Auszug.

Derzeit wird auch eine Änderung des WiEReG im parlamentarischen Prozess behandelt, die demnächst im Plenum beschlossen werden sollte. Die Daten über die Personen der obersten Führungsebene sollen künftig automatisationsunterstützt

aus dem Firmenbuch übernommen werden. Dies betrifft Fälle, in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte und daher eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abgegeben werden muss. Es wird daher in diesen Fällen künftig ausreichend sein, dass nur einmalig gemeldet wird, dass eine subsidiäre Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt. Überdies wird auch die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Meldebefreiungen erhöht werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht. In den bisherigen Ratsarbeitsgruppen haben sich fast alle Mitgliedstaaten bis auf Frankreich negativ zu den Vorschlägen geäußert, insbesondere sind Zweifel aufgekommen, ob die Prinzipien der Subsidiarität

und Proportionalität in dem Kommissions-Vorschlag ausreichend Beachtung finden. Auch im EU-Parlament gehen die Meinungen auseinander, wobei die Einrichtung eines Executive Board in jeder ESA kritisch gesehen wird.

Folgende wesentliche Änderungen werden von der Kommission vorgeschlagen:

Kostentragung durch die Wirtschaft

Zukünftig soll der Kostenbeitrag aus dem EU-Budget mit 40% gedeckelt werden. 60% der Kosten wären durch die Industrie zu tragen. Die Beiträge sollen über die nationalen Aufsichtsbehörden eingehoben werden, was alleine enormen bürokratischen Aufwand erzeugen würde.

Neuerungen in der Governance der ESAs

Es wird vorgeschlagen, für jede Behörde ein Executive Board zu schaffen, der gewisse Entscheidungsbefugnisse (Dispute Settlement, Breach of Union Law, Independent Reviews) erhält. Auch die Entscheidung über Stresstests und deren Kommunikation ist für dieses Organ vorgesehen.

Neue Kompetenzen für ESMA

Gewisse Kapitalmarktprospekte sollen zukünftig der Überprüfung und Bewilligung durch ESMA unterliegen (Prospekte sogen. "Specialist Issuers" zB Mineral Companies, Shipping Companies und vor allem Prospekte im Wholesale Debt Market).

Neue Kompetenzen für EIOPA

Für EIOPA ist künftig eine stärkere Rolle im Hinblick auf die Förderung von Konvergenz bei Modellen für die Kapitalberechnung im Versicherungsbereich vorgesehen.

Verstärkung im Konsumentenschutz

Für die ESAs ist auch die Überwachung der Einhaltung der Verbraucherkredit-RL (umgesetzt im VKrG) und der Zahlungskonten-RL (umgesetzt im VZKG) vorgeschlagen. Weiters werden klarere Zielbestimmungen für die ESAs vorgeschlagen, dass diese den Konsumentenschutz allgemein fördern sollen. Darüber hinaus ist geplant, dass die nationalen Konsumentenschutzbehörden einen temporären (non-voting) Sitz in den Boards of Supervisors erhalten, und zwar dann, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat die Finanzmarktaufsicht nicht auch für Konsumentenschutz zuständig ist.

Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Ratsarbeitsgruppen ist eine Einigung über diese Legislativvorschläge 2018 auf EU-Ebene unwahrscheinlich.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG BESCHLIEßT VERBRAUCHERSCHUTZ MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Der deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2018 das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (MFK) beschlossen. Das Gesetz, das schon zum 1. November 2018 in Kraft treten wird, soll nach Auffassung der deutschen Bundesregierung die Durchsetzung von Verbraucherrechten stärken.

Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müssen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION WILL HINWEISGEBER-SCHUTZ STÄRKEN

Die Europäische Kommission hat am 23. April 2018 einen Vorschlag einer neuen Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) in der gesamten EU veröffentlicht. Der Vorschlag soll EU-weiten Schutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht u.a. in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit von Netz- und Informationssystemen gewährleisten. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, über diese Mindeststandards hinauszugehen und darauf aufbauend umfassende Rahmenbedingungen für den Schutz von Hinweisgebern zu schaffen.

Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EUR müssen ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern einführen. Auch alle Landes- und Regionalverwaltungen und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen von der neuen Richtlinie erfasst werden.

Die erforderlichen Schutzmechanismen sollen Folgendes umfassen:

- klare Meldekanäle innerhalb und außerhalb der Organisation, um die Vertraulichkeit zu wahren;
- ein dreigliedriges Meldesystem bestehend aus:
 - internen Meldekanälen;
 - Meldungen an die zuständigen Behörden - wenn interne Kanäle nicht funktionieren oder nach vernünftigem Ermessen nicht funktionieren können (z. B. wenn die Nutzung interner Kanäle die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen der zuständigen Behörden gefährden könnte);
 - Meldungen in der Öffentlichkeit/den Medien - wenn nach der Meldung über andere Kanäle keine geeigneten Maßnahmen

ergriffen werden oder wenn eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses oder die Gefahr eines irreparablen Schadens besteht.

- Rückmeldepflichten für Behörden und Unternehmen, die innerhalb von drei Monaten auf Meldungen von Missständen reagieren und sie weiterverfolgen müssen.

POSITION der Bundessparte

Der Vorschlag wird kritisch beurteilt. Zum einen besteht derzeit schon nach österreichischem Recht ein umfassender Schutz von Whistleblowern im Bereich des Arbeitsrechts und in § 99g BWG. Zum anderen betont der Entwurf immer wieder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, unterlässt allerdings zum anderen mit wenigen Ausnahmen den Hinweis auf gegenläufige grundrechtlich garantierte Rechte der Unternehmen, insb. den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Evident ist, dass gegen anonyme Anzeigen kaum ein Schutz gegeben ist. Zudem besteht mit derartigen Systemen die Gefahr, dass Anzeigen missbräuchlich erfolgen. Aus derartigen Handlungsweisen resultieren hohe Aufwände für Unternehmen, auch wenn letzten Endes ein eingeleitetes Strafverfahren eingestellt wird.

INITIATIVANTRAG ZUM ARBEITSZEITGESETZ

Am 14.6.2018 wurde von den Koalitionsparteien im Nationalrat ein Initiativantrag zum Arbeitszeitgesetz eingebracht, der im Wesentlichen das Regierungsprogramm zum Arbeitszeitgesetz umsetzt. Der Entwurf soll am 2. Juli 2018 im Wirt-

schaftsausschuss behandelt, kurz danach im Plenum beschlossen werden und am 1.1.2019 in Kraft treten.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich**

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: Dr. Harald Mahrer

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.